KAUFBEURER STADTRECHT

<u>VERORDNUNG DER STADT KAUFBEUREN</u> <u>ÜBER DAS WASSERSCHUTZGEBIET IN DER STADT KAUFBEUREN,</u> <u>ÄUSSERE BUCHLEUTHENSTRASSE,</u> FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG DER STADT KAUFBEUREN

Vom 27.05.1975

Bekanntgemacht: 05. Juni 1975 (ABl. Nr. 12/1975)

Geändert durch Verordnung vom 21. November 2001 (ABl. Nr. 21/2001)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41, BayRS 753-1-U) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Kaufbeuren wird in der Stadt Kaufbeuren das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt die Grundstücke Fl.-St.-Nr. 2699, 2723/2, 2731/2 Gemarkung Kaufbeuren und Teile der Grundstücke Fl.-St.-Nr. 2698 Gemarkung Kaufbeuren. Er hat ein Ausmaß von rd. 300 m x 120 m.

- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-St.-Nr. 2705, 2701, 2705/2, 2705/1, 2706, 2706/3, 2706/2, 2715/3, 2714/2, 2556, 2697, 2696, 2695, 2693, 2692, 2692/2, 2703, 2704, 2558 Gemarkung Kaufbeuren und Teile der Grundstücke Fl.-St.-Nr. 2698, 2744/2, 3066/1, 2731, 2729, 2723, 2721, 2707, 2697/2, 2698/3, 2566, 2564, 2565 Gemarkung Kaufbeuren.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-St.-Nr. 2567, 2569, 2572, 2536, 2537, 2539, 2541, 2544, 2521, 2523, 2523/2, 2522, 2575/2, 2587/2, 2573, 2575, 2524, 2667/2, 2609, 2619, 2634, 2635, 2636, 2639, 2641, 2642, 2644, 2645, 2645/2, 2646, 2652, 2656, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2666, 2667, 2591, 2597, 2596, 2598, 2576, 2585, 2586, 2587/3, Teile der Grundstücke Fl.-St.-Nr. 2690/2, 2564, 2565, 2566, 2535, 2565/2, 2438, 2697/2, 2603, 2608, 2610, 2611, 2612, 2613, 2643 Gemarkung Kaufbeuren und die Grundstücke Fl.-St.-Nr. 338, 339, 340, 342, 319/16, 332, 334, 336, 337, 338/2, 341, 347, 348 Gemarkung Oberbeuren und Teile der Grundstücke Fl.-St.-Nr. 331, 346, 349 Gemarkung Oberbeuren.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M = 1 : 2500 eingetragen. Der Lageplan kann bei der Stadt Kaufbeuren während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren
	bereich	Schutzzone	Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirt-			
schaftliche Nutzungen -			
Gartenbau	verboten	-	-
1.1 jede natürliche			
(organische) Düngung			
1.2 Güllewirtschaft mit			
fliegendem oder statio-	verboten -		
närem Leitungsnetz			
1.3 landwirtschaftliche			
Abwasserverwertung,	verboten		
Abwasserbehandlung			

	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren
1	bereich	Schutzzone	Schutzzone
1 4 37 1	2	3	4
1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Land- wirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	-
1.5 Gartenbaubetriebe zu errichten		verboten	-
2. Sonstige			1
Bodennutzungen 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erd- oberfläche - mit Aus- nahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung -, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Ton- gruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche		verboten	
3. Lagern, Ablagern und Befördern wasser- gefährdender Stoffe 3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern.		verboten	
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien		verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist.
 3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern 3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern 		verboten	

	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren
	bereich	Schutzzone	Schutzzone
1	2	3	4
3.5 Dung- oder Jauche- stätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
3.6 Trockenaborte		verboten	verboten, ausgenom- men als befristeter Zwischenzustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten		-
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen 3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten		verboten	
3.10 Gasleitungen zu errichten		verboten	-
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweck-bestimmung 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseran- sammlungen herbei- geführt werden	-
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	-
 4.4 Wagenwaschen 4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen 4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern 		verboten	-

		im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren
		bereich	Schutzzone	Schutzzone
1		2	3	4
4.8 H	Flugplätze, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
	uliche Nutzungen,			
Inc	dustrie			
r V g	pauliche Anlagen, die nicht zur Wasser- versorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelent- wässerung ange- schlossen wird.
Y Y Y S T A Y	Betriebe, mit grund- wassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B.Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu		verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet heraus- geleitet werden können.
5.3 H 6 6 5.4 A	Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern Anlagen zur Gewinnung		verboten	
u e	radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	VCI DUCH		
6. Be	treten	verboten,		
		außer durch Befugte	-	-

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23.7.1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Kaufbeuren kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufes kann die Stadt Kaufbeuren vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung der Stadt Kaufbeuren zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Kaufbeuren in Kraft.

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2):

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Atomkraftwerke

Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzfllüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummifabriken

Holzimprägnierungswerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schwelereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Zellulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.